

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Durch das StSBBG ist eine Anpassung der Personalschlüsselverordnung durchzuführen. Weiters sind in der Novelle Legistische Klarstellungen und Anpassungen an die Praxis enthalten

2. Inhalt:

1. Festlegung der Berechnungsgrundlage für den Personaleinsatz
2. Verweisanpassung
3. Klarstellung der Personalzusammensetzung
4. Entfall der möglichen, kurzfristigen Unterschreitung des Betreuungspersonals

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Es wird mit keiner Kostensteigerung gerechnet.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Durch das StSBBG ist eine Anpassung der Personalschlüsselverordnung durchzuführen. Weiters sind in der Novelle Legistische Klarstellungen und Anpassungen an die Praxis enthalten

2. Inhalt:

1. Festlegung der Berechnungsgrundlage für den Personaleinsatz
2. Verweisanpassung
3. Klarstellung der Personalzusammensetzung
4. Entfall der möglichen, kurzfristigen Unterschreitung des Betreuungspersonals

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Es wird mit keiner Kostensteigerung gerechnet.

II. Besonderer Teil

Zu 1.(§ 1):

Zurzeit verhält es sich so, dass nicht alle Pflegeheime den BAGS anwenden. Daraus resultiert, dass in manchen Heimen eine 40-Stunden Woche und in anderen eine 38-Stunden Woche zur Anwendung kommt. Bei der Berechnung des Personalbedarfs ergeben sich dadurch aber unterschiedliche Bedarfe. Um diese Ungleichbehandlung abzustellen, wird einheitlich eine 40-Stunden Woche für die Berechnung des Personalbedarfs für alle Pflegeheime festgelegt.

Zu 2. (§ 2):

Die Verweisbestimmung wurde dem Legistischen Handbuch entsprechend angepasst.

Zu 3. und 4.(§§ 3 und 4):

Bisher gab es 2 Bestimmungen für die Personalzusammensetzung. Eine Mussbestimmung, dass 80% diplomiertes Personal, Pflegehelfer und Altenhelfer (jetzt Fachsozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt „A“) vorhanden sein müssen und eine Kannbestimmung, welche die genauere Zusammensetzung festgelegt hat (20% diplomiertes Krankenpflegepersonal, 60% Alten oder Pflegehelfer, 20% sonstiges Personal für die unmittelbare Betreuung der Bewohner).Da auch schon seinerzeit daran gedacht war, dass die detaillierte Zusammensetzung eine Grundvoraussetzung darstellen soll, wurde nunmehr die seinerzeitige Mussbestimmung gestrichen, die Kannbestimmung zu einer eindeutigen Mussbestimmung umformuliert und die Terminologie an das StSBBG angepasst.

Zu 5. (§ 6):

Da es in der Praxis immer wieder zu Problemen gekommen ist, wurde die Möglichkeit der kurzfristigen Unterschreitung des Personalbedarfs gestrichen.

Zu 6. (§ 6a):

Die Übergangsbestimmung legt fest, dass Altenfachbetreuer maximal noch bis 18. Jänner 2011 beschäftigt werden dürfen, da bis zu diesem Zeitpunkt die Aufschulungen absolviert werden müssen.